

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Oktober/2022)

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge der Dradura Group GmbH sowie der Dradura Altleiningen GmbH und finden Anwendung auf sämtliche Bestellungen und sonstige Verträge die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von sonstigen Leistungen jedweder Art betreffend zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer („Auftragnehmer“) und uns.
2. Soweit individualrechtlich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den vorstehenden Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.d. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch oder eine Person des öffentlichen Rechts ist, ausschließlich die Bestimmungen dieser EKB zugrunde. Soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, gilt dies auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung der Bestimmungen dieser EKB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Davon abweichende oder entgegenstehende Regelungen von Auftragnehmern, wie insbesondere eigene Geschäfts- oder Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich und in Schriftform vor Vertragsabschluss anerkannt wurden; eines gesonderten, weiteren Widerspruchs durch uns bedarf es nicht.

II. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtungen unsererseits.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber unserer Anfrage ausdrücklich hinweisen und uns Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.
3. Unterbreiten wir ein verbindliches Angebot und wird dieses seitens des Auftragnehmers nicht innerhalb der in dem Angebot genannten Gültigkeitsfrist oder, im Falle des Fehlens einer solchen Angabe, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen seit Zugang des Angebots angenommen, erlischt das Angebot. Das Angebot und diese EKB gelten als durch den Auftragnehmer in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Auftragnehmer unser Angebot annimmt.
4. Soweit die Vertragsparteien vor Auftragserteilung individuell nicht anderes vereinbart haben, sind nur schriftlich erteilte Bestellungen für uns bindend und mündliche Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu der Bestellung bedürfen für deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unsererseits.
5. Von uns elektronisch erteilte Bestellungen, die einen Auftragswert von EUR 5.000,00 nicht überschreiten, sind – soweit kein gesetzlicher Schriftformzwang besteht – auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.
6. Die Rangfolge der Bestimmungen, die für die durch uns beauftragten Lieferungen und Leistungen gelten ist, mangels abweichender individualrechtlicher Vereinbarung, wie folgt: (a) unsere Bestellung; (b) Spezifikation oder Leistungsbeschreibung; (c) vorliegende EKB; und (d) Angebot des Auftragnehmers.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen zur Lieferung und Leistung sind bindend. Für die Einhaltung von Terminen und/oder Fristen im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an uns zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an den in der Bestellung benannten Ort maßgebend.
2. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche dar.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch jene Benachrichtigung nicht verlängert. Unterlässt der Auftragnehmer die Benachrichtigung, so kann er sich gegenüber uns nicht nachträglich auf diese Umstände berufen.
4. Vorzeitige – ganz oder teilweise – Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
5. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Unbeschadet dieser Ansprüche sind wir bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, für jeden Werktag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Promille (0,2%) des Preises für den vom Verzug betroffenen Wert der Bestellung – begrenzt auf maximal fünf Prozent (5,0%) jenes Preises – zu verlangen. Auf mögliche weitergehende Schadensersatzansprüche sind Vertragsstrafenzahlungen anzurechnen.
6. Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch innerhalb einer ihm von uns zur Erfüllung gestellten angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, einen Dritten mit der Erfüllung zu beauftragen und von dem Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen und -kosten ersetzt zu verlangen. Im Übrigen haben wir das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei unser Recht zum Rücktritt hiervon unberührt bleibt. Sobald wir nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist Ersatz durch Selbstvornahme beschaffen oder statt der Leistung Schadensersatz verlangen, erlischt das Erfüllungsrecht des Auftragnehmers bzw. unsere Abnahmeverpflichtung.

IV. Lieferungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung, Export

1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz Talstraße 2, 67317 Altleiningen, Deutschland, zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

3. So wir in Annahmeverzug geraten, kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

4. Die Ware ist sachgemäß und in umweltverträglichen, die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien zu verpacken. Im Übrigen gilt die Verpackungsordnung. Die Kosten für die Verpackung sind zu Selbstkosten gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Bei Lieferung von gefährlichen Waren hat der Auftragnehmer diese nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden und insbesondere alle ihn als Lieferanten treffenden Pflichten gemäß der europäischen Chemikalienverordnung für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien - EG-Verordnung 1907/2006/EG - in Bezug auf die Lieferung der Ware zu erfüllen.

5. Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns die für einen etwaigen Export der Lieferung ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse und exportkontrollrechtliche Klassifizierungen unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren stellen keinen Verzug unsererseits dar.

V. Preise, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die geschuldeten Preise Festpreise. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie die Verpackung und Lieferung „frei Haus“ ein. Mit Festpreisen abgegolten sind auch Skizzen und Entwürfe. Etwaige zur Leistungserfüllung notwendige Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sollte der Auftragnehmer in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und/oder Konditionen.

2. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Akzeptieren wir im Wege der Individualvereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt; hilfsweise gilt der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

3. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

VI. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. unserer Artikelnummer) im Original an unsere in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Die Rechnungen sind getrennt von einer Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

2. Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den Anforderungen gemäß Ziffer VI.1 entsprechen.

3. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.

4. Die Zahlung des Preises ist, soweit nicht anders explizit vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gemäß Ziffer VI.2 EKB fällig. Erfolgt unsere Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen, gewährt der Auftragnehmer drei Prozent (3%) Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

5. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag so rechtzeitig bei dem Kreditinstitut eingeht, dass unter normalen Umständen mit einem rechtzeitigen Eingang der Zahlung zu rechnen ist; Verzögerungen der Kreditinstitute, die am Zahlungsvorgang beteiligt sind, sind uns nicht zurechenbar.

6. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen unsere Rechte wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, unsere Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, insbesondere Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Die betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer schriftlich unterrichten. Die Vertragsparteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Wir sind jedoch berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolge des Eintritts der höheren Gewalt unser Leistungsinteresse entfallen ist.

VIII. Gewährleistung, Mängelanzeige, Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die vereinbarte und/oder garantierte Beschaffenheit haben, fach- und sachgerecht sowie qualitativ einwandfrei erstellt wurden, die vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen einhalten, sich für die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung eignen und den in diesen Bedingungen festgelegten sowie vereinbarten und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Weicht die Lieferung oder Leistung von den vorgenannten Anforderungen ab, ist sie mangelhaft.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen beim Auftragnehmer eingeht.
3. Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer IV.2 EKB, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den nachstehenden Ziffern 5 bis 8 etwas anderes ergibt.
5. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen sind wir - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.
6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens ab Gefahrübergang gemäß Ziffer IV.2 EKB der Ersatzlieferung.
7. Wurde mit dem Auftragnehmer ein Grenzwert für die Lieferung vereinbart, sind wir berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vereinbarten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder vollständig auf Kosten des Auftragnehmers zu prüfen. Bei Einhaltung des Grenzwertes bleiben unsere Ansprüche wegen später entdeckter verdeckter Mängel unberührt.
8. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt er uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch uns erfolgen.

IX. Rechte Dritter

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen durch uns entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit wir die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen wie im Vertrag bzw. in der Bestellung vorgesehen nutzen können.
2. Die Vertragsparteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erhalten.
3. Der Auftragnehmer hat uns auf erstes entsprechendes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die uns aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder: (a) die Lieferungen und Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder (b) für uns das Recht zur (weiteren) Nutzung der Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
4. Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, sind wir nach eigenem Ermessen zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung der Gegenleistung berechtigt.

X. Beistellungen

1. An allen dem Auftragnehmer – auch in elektronischer Form – im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss beigestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln sowie Software behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und/oder Leistungen verwendet werden.

2. Von uns beigestellte Stoffe und Teile sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und/oder Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt werden.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterauftragnehmern) nicht zugänglich gemacht werden.

XI. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei wird alle Unterlagen sowie Kenntnisse, die sie von der anderen Vertragspartei aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für vertragsgemäße Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter; sie erlischt, soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet sechzig (60) Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Sie gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestand, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die ohne Verwertung der geheim zu haltenden Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

XII. Rücktritt, Kündigung

1. Im Falle einer Verletzung von vertraglichen Pflichten durch eine Vertragspartei ist die andere Vertragspartei unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ein beiderseitiges Rücktrittsrecht hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertrages gilt insbesondere für Fälle der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über eine Vertragspartei. Ist der Auftragnehmer von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion der Waren zu uns oder einem Dritten unterstützen, einschließlich einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

3. Handelt es sich bei dem zwischen dem Auftragnehmer und uns geschlossenen Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so ist jede Vertragspartei insbesondere auch bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch die andere Vertragspartei, die – im Falle behebbarer Pflichtverletzungen – trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, das Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

XIII. Form, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendes Recht, Teilunwirksamkeit

1. „Schriftlich“ im Sinne dieser EKB meint Textform (Email, Fax oder maschinell erstellte Briefe), „Schriftform“ meint ein eigenhändig unterschriebenes Dokument. Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB einschließlich dieser Ziffer XIII.1 EKB sowie die Kündigung oder die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Sonstige Erklärungen oder Anzeigen des müssen schriftlich erfolgen.

2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten der Vertragsparteien, einschließlich Nacherfüllungspflicht und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Falle des Rücktritts, ist unser Geschäftssitz.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung ist ausschließlich Altleiningen, Deutschland, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist. Für den Auftragnehmer gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung unter den vorgenannten Voraussetzungen ausschließlich. Wir sind daneben berechtigt, eine Klage gegen den Auftragnehmer auch bei den für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichten zu erheben.

4. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser EKB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser EKB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.